

**3. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung
der Kommunal Service Böhmetal gkAöR**

(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (ABAS))

Aufgrund der §§ 10, 58, 142 und 143 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 in Verbindung mit §§ 2, 6 und 9 der Unternehmenssatzung über die gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunal Service Böhmetal gkAöR“ und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019

hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 10. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen.

Die Vertretung der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am, 30.06.2020

die Vertretung der Gemeinde Hodenhagen in seiner Sitzung am 02.07.2020

und die Vertretung der Samtgemeinde Rethem (Aller) in seiner Sitzung am 29.07.2020

ihre Zustimmung erteilt.

§ 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Kommunal Service Böhmetal gkAöR betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentlichen Abwasseranlagen) als eigenständige öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 20.12.2018 in der jeweils gültigen Fassung

Auflistung:

- a) Öffentliche Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung Stadtgebiet Walsrode (Walsrode)
- b) Öffentliche Einrichtung zentrale Niederschlagswasserbeseitigung Stadtgebiet Walsrode (Walsrode)
- c) Öffentliche Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung Stadtgebiet Walsrode (Bomlitz)
- d) Öffentliche Einrichtung zentrale Niederschlagswasserbeseitigung Stadtgebiet Walsrode (Bomlitz)
- e) Öffentliche Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung Samtgemeindegebiet Rethem (Aller)

§ 2

In den Überschriften der §§ 9,10,11, 25, 26, 27

wird das Wort Walsrode ersetzt durch Stadt Walsrode (Walsrode).

§ 3

§§ 12, 13, 14, 28, 29, 30 wird der Platzhalter Bomlitz durch folgende Fassung ersetzt:

§ 12

Beitragsmaßstab Schmutzwasserbeseitigung Stadt Walsrode (Bomlitz)

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet. Bei dessen Ermittlung werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche angesetzt.
Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m – bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m – Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich eines Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand vom 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
 - e) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze – nicht aber Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festgesetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2,
 - g) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15. In den Fällen f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die Baumassenzahl bzw. die höchst zulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) die Zahl der tatsächlichen oder sich nach Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach b) überschritten werden,
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - ba) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§34 BauGB),
 - f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Wert nach a) oder b),

- g) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z. B. Freibäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (4) Auf Grundstücke im Bereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 Wohnungsbau- Erleichterungsgesetz sind, wenn für sie die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über beplante Gebiete, und wenn für sie keine Vollgeschossezahl festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über unbeplante Gebiete im Innenbereich (§ 34 BauGB) anzuwenden.

§ 13

Beitragsmaßstab Niederschlagswasserbeseitigung Stadt Walsrode (Bomlitz)

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der Fläche berechnet, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl ergibt (zulässige Grundfläche).
- (2) Für die Ermittlung der maßgeblichen Grundstücksfläche gilt § 12 Abs. 2.
- (3) Als Grundflächenzahl gelten
1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder eine Grundflächenzahl darin nicht festgesetzt ist, die folgenden Werte:
 - a) Wochenendhaus-, Kleinsiedlungs- und Campingplatzgebiete 0,2
 - b) Wohn- und Ferienhausgebiete, Dorf- und Mischgebiete 0,3
 - c) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete gem. § 11 Baunutzungsordnung 0,8
 - d) Kerngebiete 1,0
 - e) selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
 - f) Sportplatzgrundstücke 0,8
 - g) Freibadgrundstücke 0,15
 - h) Friedhofsgrundstücke 0,2
 - i) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) 0,15

Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB, nach der Vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung).

§ 14

Beitragssatz Walsrode Stadt Walsrode (Bomlitz)

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Abwasseranlage beträgt beim
- a) Schmutzwasser je qm Beitragsfläche 15,10 Euro
 - b) Niederschlagswasser je qm Beitragsfläche 5,80 Euro
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabetatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 28

Gebührenmaßstab Schmutzwasser Stadt Walsrode (Bomlitz)

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.

1. Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, sofern und soweit diese nicht auf dem Grundstück verbleibt,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung. Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Kommunal Service Böhmetal gkAöR unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
3. Die Wassermengen nach Abs. 1 Nr.1 hat der Gebührenpflichtige der Kommunal Service Böhmetal gkAöR für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 22 Abs. 1) innerhalb der folgenden zwei Monate (Ausschlussfrist) anzuzeigen. Sie sind durch fest eingebauten Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Kommunal Service Böhmetal gkAöR auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (2) Für das Schmutzwasser der Industrieunternehmen werden, sofern das in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangte Schmutzwasser nicht nachgewiesen werden kann, Gebühren nach Einwohnergleichwerten erhoben. Dabei wird für je zwei gewerbliche Arbeitnehmer oder für je drei Angestellte ein Einwohnergleichwert zugrunde gelegt. Maßgebend ist bei der Berechnung die Zahl der Arbeitnehmer, die am 1. Juli des Erhebungszeitraumes in dem Industrieunternehmen beschäftigt waren.

§ 29

Gebührenmaßstab Niederschlagswasser Stadt Walsrode (Bomlitz)

- (1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (versiegelten) Grundstücksfläche bemessen. Dabei wird eine Fläche von unter 100 qm auf mindestens 80 qm ab- bzw. aufgerundet und die über 100 qm hinausgehende Fläche jeweils auf volle 100 qm abgerundet.
- (2) Maßgeblich für die Berechnung der Niederschlagswassergebühren sind die Verhältnisse (Flächen) zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Flächenmäßige Änderungsmitteilungen innerhalb des Erhebungszeitraumes werden mit Beginn des folgenden Erhebungszeitraumes wirksam. Die Mitwirkungspflichten sind in § 39 geregelt.

§ 30

Gebührensätze Walsrode Stadt Walsrode (Bomlitz)

- (1) Die Abwassergebühr beträgt
 - a) bei der **Schmutzwasserentsorgung** 3,65 € je cbm Schmutzwasser.
 - b) Für jeden Einwohnergleichwert 145,44 €.
2. bei der **Niederschlagswasserbeseitigung** jährlich 0,50 € je qm bebaute und befestigte Fläche, mindestens jedoch 40,00 € je Grundstück.

§ 4

In § 42 Abs. 1 Nr. 1 + 2 wird nach § 25 Abs.3 der § 28 Abs. 1 eingefügt.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abwasserabgabensatzung der Kommunal Service Böhmetal gkAöR (als Rechtsnachfolger der Gemeinde Bomlitz) vom 22.04.1993 in der Fassung vom 21.12.2018 außer Kraft.

Walsrode, den 14.08.2020



Martin Heck
Vorstand